



Weisungen

Über die Benützung

- der Turnhalle
- der Aussenanlagen
- des Mehrzweckraumes

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Weisungen regeln die Benützung der folgenden gemeindeeigenen Anlagen:

- Turnhalle mit/oder ohne Küche	max. 500 Personen
- Bühne	max. 100 Personen
- Mehrzweckraum Baujahr 2014	max. 100 Personen
- Kiesplatz sowie der Hart- und Rasensportplatz	keine Personenbegrenzung

Gemäss Baustatik der Turnhallenbaukonstruktion (Tragwerke), werden nebst der Personenbegrenzung zusätzlich nachfolgende Belastungsangaben, respektive Gewichtsbeschränkungen pro Quadratmeter festgelegt:

- ohne Tische und Stühle:	400 kg/m ²
- Konzertbestellung (Stühle):	300 kg/m ²
- Bankbestellung (Tische und Stühle):	200 kg/m ²

Die Gewichtsbeschränkung ist nur dann ausschlaggebend, wenn zusätzliche Elemente in der Turnhalle installiert / aufgestellt werden. Durch die reine Personenbelegung werden die Belastungsgrenzwerte nicht überschritten.

- 1. Zweck**

Schulbauten und –anlagen müssen einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und in erster Linie diesem dienen. Soweit die Schulbauten und –anlagen durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, können sie zeitweilig für andere Zwecke benützt werden.
- 2. Benützungsberechtigung**

Die Räume und Anlagen werden grundsätzlich nur ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur regelmässigen / periodischen Benützung zur Verfügung gestellt. Einzelanlässe sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.
- 3. Benützungsbewilligung**

Die ortsansässigen Vereine haben für die regelmässige Benützung von Anlagen zuhanden des Belegungsplanes bis spätestens zur jährlichen Vereinspräsidentensitzung im Dezember die bisherige Belegung zu bestätigen oder ein schriftliches neues Gesuch einzureichen.

Die Turnhalle und der Mehrzweckraum können von den Vereinen direkt via Website vorreserviert werden. Die Reservation löst eine direkte Meldung (Benützungsgesuch) an die Gemeindeverwaltung aus. Nach erfolgter Genehmigung erfolgt eine schriftliche Bestätigung an den Veranstalter und der Anlass wird definitiv freigegeben.

Sofern der Schulbetrieb betroffen ist, sind die Gesuche vorab mit dem Schulleiter der Kreisschule Wegenstetten – Hellikon abzusprechen. Findet ein Anlass während des Schulbetriebes statt, so hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass dieser nicht gestört wird.

Die Verantwortlichkeiten bezüglich der Ausstellung einer Benützungsbewilligung der Turnhalle / Turnhallen-Küche und des Mehrzweckraumes sind im Kompetenzreglement der Gemeinde Hellikon geregelt.

4. Proben

Die Probetage sind im Benützungsgesuch zu integrieren (nach vorgängiger Absprache mit den Vereinen, welche die Räumlichkeiten beanspruchen). Weitergehende Abmachungen können die betroffenen Vereine untereinander vereinbaren, wobei der Leiter Hausdienste und Werkhof zu informieren ist.

5. Kleinhandelsbewilligung

Der Kleinhandel mit Spirituosen gemäss Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 ist bewilligungspflichtig. Die Erteilung der Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen erfolgt durch den Gemeinderat. Das Merkblatt 24, Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken, finden Sie immer aktuell auf der Homepage des Amtes für Verbraucherschutz (Kanton Aargau) und steht zur freien Verfügung. Einzelanlässe dürfen ohne Beizug von Personen mit Fähigkeitsausweis durchgeführt werden, sofern die Anlässe als Nebentätigkeit des Organisators erscheinen.

Die Kleinhandelsbewilligung für den Ausschank und Verkauf von Spirituosen an Einzelanlässen ist integrierter Bestandteil der jeweiligen Benützungsbewilligung. Die Kleinhandelsbewilligung wird anlassspezifisch erteilt. Sprich, mehrere Einzelanlässe in einem Gesuch werden nicht genehmigt. Die Gebühren sind im Anhang 3 geregelt.

6. Konzeptbewilligung

Bei Einzelanlässen ab 250 Besucher/innen ist dem Gemeinderat ein Konzept zur Genehmigung einzureichen. Ein Konzept hat zwingend Erläuterungen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Art des Anlasses
- **Jugendschutz** (Umgang mit Alkoholausschank und Einlasskontrolle)
- **Gewalt** (Umgang in Konfliktsituationen / Gewährleistung der Sicherheit / Patrouillen)
- **Zufahrt und Parkordnung** (Einweisung der Motorfahrzeuge durch gekennzeichnetes Personal / Signalisationen / Erwartete Anzahl Motorfahrzeuge / Umgang mit Bedürfnis an Parkierungen (Platzbedarf))
- **Littering** (Reinigung des Innen- & Aussenbereichs während des Anlasses / Patrouillen / Reinigungsplan)
- **Lärmschutz** (Umgang mit Anstösser / Schallpegelgrenzwert (LSV)/ Gehörschutz am Anlass)

Für die Punkte Jugendschutz, Gewalt, Parkierung, Littering und Lärmschutz ist jeweils vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen. Die Konzeptgenehmigung ist integrierter Bestandteil der jeweiligen Benützungsbewilligung. Die Konzeptgenehmigung wird anlassspezifisch erteilt. Sprich, mehrere Einzelanlässe in einem Konzept werden nicht genehmigt.

7. Öffnungszeiten Einzelanlässe Die Öffnungszeiten für den Festanlassbetrieb in der Turnhalle inklusive Musik und Bar werden wie folgt festgelegt:

Fr./Sa. und Sa./So.		Werk- und Sonntage	
Festzelt	02.00 Uhr	Festzelt	02.00 Uhr
Turnhalle	04.00 Uhr	Turnhalle	03.00 Uhr

Die Öffnungszeiten von Einzelanlässen ohne Musik- und Barbetrieb aller Räumlichkeiten werden individuell durch den Bewilligungsgeber beurteilt und definiert.

8. Öffnungszeiten Wochenbetrieb Alle Räumlichkeiten sind durch deren regelmässigen / periodischen Benützer spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen.

II. Benützung

1. Rauchverbot In allen Räumen der Gemeinde gilt ein striktes Rauchverbot.
2. Ordnung Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität muss dauernd gewährleistet sein.
3. Littering Jegliche Art von Abfall oder sonstige Verschmutzungen / Verunreinigungen, insbesondere entlang der Schulstrasse (Schulweg), rund ums Schulhaus, um das Mehrzweckgebäude und um die Turnhalle inklusive Kiesplatz sowie Hart- und Rasensportplatz, rund um das Gemeindehaus und den Kindergarten als auch auf den Nachbargrundstücken sind durch den Veranstalter auf ein Minimum zu reduzieren. Entsprechende Massnahmen während den Anlässen (Patrouillen oder dergleichen) sind durch die Veranstalter anzuordnen.
- Grossanlassveranstalter an Werk- und Sonntagen (ausgenommen Freitag), haben die Reinigung der Eingangsbereiche von Schulanlagen (Schulhaus, Mehrzweckgebäude, Turnhalle und Kindergarten) sowie vom Gemeindehaus bis spätestens 07.00 Uhr zu gewährleisten. Dasselbe gilt für die Reinigung des Schulweges (entlang Schulstrasse). Die Abnahme der genannten Reinigungsarbeiten erfolgt vor 07.00 Uhr durch den Leiter Hausdienste- und Werkhof oder dessen Stellvertretung. Die Reinigung der übrigen Schulhausumgebung inklusive Hart- und Rasensportplatzes hat bis 09.45 Uhr zu erfolgen.
4. Fluchtwege Die Ausgänge müssen stets als Fluchtwege freigehalten werden.

5. Haftpflicht & Reparaturen
- Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen und ihren Mitgliedern für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.
- Für sämtliche Schäden / Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen sowie übermässige Verschmutzung haftet der Benutzer.
- Schadenfälle sind unverzüglich dem Leiter Hausdienste und Werkhof zu melden. Der Gemeinderat hält sich vor, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadensverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen.
- An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte und Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach den Veranstaltungen wieder an ihren Platz zu bringen.
6. Übergabe & Abnahme
- Der Leiter Hausdienste und Werkhof übergibt vor Anlässen die Anlagen, in der Regel eine Stunde nach Beendigung des Schulturnens, dem Veranstalter. Es wird ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll erstellt. Evtl. Mängel werden bei der Übernahme resp. bei der Rückgabe schriftlich festgehalten. Der Leiter Hausdienste und Werkhof oder dessen Stellvertretung überprüft die Reinigung.
- Der Veranstalter hat die von der Schule benötigten Räume noch in derselben Nacht, bei Samstags-Veranstaltungen am Sonntag, nach spezieller Abmachung mit dem Leiter Hausdienste und Werkhof zur Abnahme zu melden. Die Küche muss dem Leiter Hausdienste und Werkhof spätestens am nächstfolgenden Werktag nach Absprache übergeben werden.
7. Schliessung der Räume
- Der jeweilige Veranstalter ist für das Schliessen der Räumlichkeiten verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Beleuchtungs- und elektronischen Anlagen, inklusive Flutlichter auf dem Sportplatz, gelöscht werden.
- Sämtliche Schlüssel, welche Veranstalter, Organisationen und Vereine gegen Unterschrift und Depot erhalten haben, dürfen nicht Dritten weitergegeben werden.
8. Bestuhlung & Reinigung
- Der Veranstalter hat gemäss Anweisungen des Leiters Hausdienste und Werkhof folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:
- Bestuhlung und Abräumen der Halle und aller benützten Nebenräume.
 - Wischen aller benützten Räume.
- Die Turnhallenbodenabdeckung / die Böden sind soweit zu reinigen, dass lediglich mit der Maschine nachgereinigt werden muss. Kleber, Papier, Feststoffe, Konfetti, Flyers und dergleichen müssen komplett entfernt werden.

- einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtung.
- einwandfreie Reinigung der Sanitären Einrichtungen.
- eventuell weitere Arbeiten je nach Veranstaltung.

Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Werden die Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Leiter Hausdienste und Werkhof mit Zustimmung des Gemeinderates berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden dem Veranstalter durch die Abteilung Finanzen verrechnet. Der Mehraufwand des Leiters Hausdienste und Werkhof oder dessen Stellvertretung berechnet sich nach dem aktuellen Stundenlohn inklusive allfälliger Zuschläge für Samstags- / Sonntagsarbeit.

9. Abdeckung TH-Boden

Die Turnhallenbodensanierung fand während der Herbstferien 2018 statt. Aufgrund dessen wurde an der Sitzung vom 13.8.2018 vereinbart, dass der Turnhallenboden bei Veranstaltungen / Einzelanlässe ab der KW 43 2018 jeweils vollumfänglich abgedeckt wird. Das Auslegen sowie die anschliessend gründliche Reinigung der Turnhallenbodenabdeckung inklusive korrektem Verstauen fällt in den Aufgabenbereich des Hausdienst- und Werkhofteams. Die Aufwendungen sind pauschal durch den Veranstalter zu entschädigen (siehe Gebühren im Anhang 1 und 2). Bezüglich groben Schäden an der Abdeckung wird auf Punkt 5 verwiesen (für Beschädigungen an Einrichtungen haftet der Benützer).

10. Dekorationen

Die Anlagen dürfen bei Anlässen dekoriert werden. Die Veranstalter haben jedoch darauf zu achten, dass die Decken, Wände und Böden nicht beschädigt werden.

Durch das Anbringen von Dekorationen darf kein erhöhtes Brandrisiko entstehen. Entsprechend müssen Dekorationen von Räumen aus schwer brennbaren Materialien sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Im Brandfall dürfen Personen nicht zusätzlich gefährdet und die Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen von Einbauten oder Einrichtungen, die leicht umgestürzt werden können, ist verboten. Die Vorschriften gemäss dem Merkblatt "Dekorationen" von der Aargauischen Gebäudeversicherung sind umzusetzen.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht den Veranstalter / Benützer die Feuerwehr Wabrig für weitere Auskünfte zur Verfügung.

11. Feuerwachen Der Gemeinderat bestimmt, bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind.
- Grundsätzlich sind Veranstaltungen in der Turnhalle mit grosser Personenbeteiligung betroffen. Die Aufgaben / Vorschriften gemäss dem Merkblatt "Feuerwachen" von der Aargauischen Gebäudeversicherung sind umzusetzen.
- Bei Fragen oder Unklarheiten steht den Veranstalter / Benützer die Feuerwehr Wabrig für weitere Auskünfte zur Verfügung.
12. Festzelt Zeltbauten im Bereich von Gebäuden sind so zu erstellen, dass im Ereignisfall ein Brandübergreif auf diese verhindert wird. Fluchtwege aus Gebäuden dürfen durch Zeltbauten nicht beeinträchtigt werden. Löscheinrichtungen wie z.B. Handfeuerlöcher sind in genügender Anzahl bereitzustellen. Mobile Heizgeräte sind nicht zulässig. Eine indirekte Beheizung der Zeltbauten (z.B. Warmluftofen) ist gestattet. Die Vorschriften gemäss dem Merkblatt "Feste / Anlässe / Veranstaltungen" von der Aargauischen Gebäudeversicherung sind umzusetzen.
- Bei Fragen oder Unklarheiten steht den Veranstalter / Benützer die Feuerwehr Wabrig für weitere Auskünfte zur Verfügung.
13. Gebühren Die Gebühren sind im Anhang 1, 2 und 3 geregelt.

III. Schlussbestimmungen

1. Nichtbefolgung der Weisungen Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen ist der Leiter Hausdienste und Werkhof oder dessen Stellvertretung befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle dem Gemeinderat zur Anzeige zu bringen.
- Bei Missachtung kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung widerrufen und die Veranstalter / Bewilligungsnehmer mit einer Ordnungsbusse von bis zu CHF 2'000.00 (Gemeindegesetz Kanton Aargau §38) durch Strafbefehl aussprechen.
- Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern keine Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Diese Weisungen treten am 1.8.2019 in Kraft.

ANHANG 1

BENÜTZUNGSGEBÜHREN für nicht definierte Veranstaltungen / Einzelanlässe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Turnhalle ohne Küche | CHF 300.00* |
| - Turnhalle mit Küche | CHF 400.00* |
| - Turnhallenküche (ohne Turnhalle) | CHF 100.00 |
| - Mehrzweckraum | CHF 200.00 |
- Für **Wohltätigkeits- und gemeinnützige Veranstaltungen**, welche nicht Gewinn orientiert sind, werden **keine Gebühren** verrechnet.
 - Die Reinigung der Räumlichkeiten hat durch den Veranstalter (siehe Punkt 8) zu erfolgen. In der Hallenmiete **eingeschlossen ist Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten sowie die Nachreinigung** durch den Leiter Hausdienste und Werkhof oder dessen Stellvertretung.
 - **Strom- und Wasserkosten** sind in der Benützungsgebühr **enthalten**.
 - **Die Kehrrichtgebühren und Geschirrmiete werden** den Veranstalter zusätzlich nach Aufwand **belastet**.
 - * Sollte der Bedarf einer Turnhallenbodenabdeckung gegeben sein, so wird für das Auslegen sowie die anschliessend gründliche Reinigung inklusive korrektem Verstauen eine zusätzliche Pauschale von CHF 150.00 erhoben.

ANHANG 2

BENÜTZUNGSGEBÜHREN für definierte Veranstaltungen / Einzelanlässe

(Exklusive Pauschale für Turnhallenbodenabdeckung)

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| - Turnerabende (Sa./So. und Fr./Sa.) | CHF 1'600.00 |
| - 1.Faisse | CHF 650.00 |
| - Maskenball / Fasnachtsmontag | CHF 400.00 |
| - Muttertagskonzert | CHF 0.00 |
| - Bundesfeier | CHF 0.00 |
| - Racletteabend | CHF 300.00 |
| - Startschuss | CHF 650.00 |
| - Musikkonzert / Jahreskonzert | CHF 300.00 |
| - Stephansball | CHF 650.00 |
- Die Reinigung der Räumlichkeiten hat durch den Veranstalter (siehe Punkt 8) zu erfolgen. In der Hallenmiete **eingeschlossen ist Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten sowie die Nachreinigung** durch den Leiter Hausdienste und Werkhof oder dessen Stellvertretung.
 - **Strom- und Wasserkosten** sind in der Benützungsgebühr **enthalten**.
 - Für sämtliche Veranstaltungen / Einzelanlässe gemäss der Auflistung wird für das Auslegen sowie die anschliessend gründliche Reinigung der Turnhallenbodenabdeckung inklusive korrektem Verstauen eine zusätzliche Pauschale von CHF 150.00 erhoben.
 - **Die Kehrrichtgebühren und Geschirrmiete werden** den Veranstalter zusätzlich nach Aufwand **belastet**.

ANHANG 3

GEBÜHREN für Kleinhandelsbewilligungen

Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen. Sie erheben darauf die Alkoholabgabe.

Für die Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel wird die Mindestgebühr von CHF 20.00 erhoben (§23 Gastgewerbeverordnung des Kantons Aargau)

Die Alkoholabgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen beträgt (§24a Gastgewerbeverordnung des Kantons Aargau):

- a) Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern CHF 30.00**
- b) Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag CHF 10.00**

Nachfolgende Anlässe benötigen zwingen eine Kleinhandelsbewilligung:

- **Turnerabende (Sa./So. und Fr./Sa.)**
- **1.Faisse**
- **Maskenball / Fasnachtsmontag**
- **Bundesfeier**
- **Racletteabend**
- **Startschuss**
- **Musikkonzert / Jahreskonzert**
- **Stephansball**